



Volksfestsatzung

Vom 18. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 4, 17 Abs. 1 und 18 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 93) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 10.12.2009 folgende

Satzung

erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Landeshauptstadt Kiel betreibt die Volksfeste (§ 60 b GewO) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten

Die in § 1 genannten Volksfeste finden auf den vom Bürger- und Ordnungsamt bestimmten Flächen zu den von ihm festgesetzten Zeiten und Öffnungszeiten statt.

§ 3

Platzverteilung

- (1) Die Standplätze werden den Teilnehmern/innen von der Marktaufsicht zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
- (2) Es ist untersagt, eigenmächtig Standplätze zu belegen, zugewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Teilnehmern/innen Plätze zu tauschen oder den angewiesenen Standplatz ganz oder teilweise anderen Personen zu überlassen.
- (3) Kennzeichen der Marktaufsicht, durch die Standplätze abgegrenzt oder Fluchtlinien festgelegt werden, dürfen nicht verändert, beschädigt, versetzt oder entfernt werden.

§ 4

Standgebühren

Die Teilnehmer/innen haben die Standgebühren entsprechend der Kieler Marktgebührensatzung zu entrichten.

§ 5

Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 6

Standplätze

- (1) Auf dem Festplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zulassung kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für eine Ablehnung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die/der Bewerber/in die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (3) Die Zulassung kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. die/der zugelassene Teilnehmer/in oder deren/dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Volksfestsatzung verstoßen haben,
 2. ein/e Teilnehmer/in die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Zulassung widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7

Verkaufseinrichtungen, sonstige Stände

- (1) Als Verkaufseinrichtungen und sonstige Stände sind nur Wagen, Anhänger und feste Stände zugelassen.
- (2) Die Vordächer von Verkaufseinrichtungen und Ständen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Besucher/innenseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (3) Alle Einrichtungen müssen standfest sein. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Anlagen befestigt werden.
- (4) Die Teilnehmer/innen haben an ihren Verkaufseinrichtungen und sonstigen Ständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber/innen, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (5) Das Anbringen von Schildern und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb der/des Teilnehmers/in in Verbindung steht.
- (6) Wenn Teilnehmer/innen Kabel oder Schläuche auf der Festplatzfläche verlegen, müssen diese Kabel oder Schläuche von den Teilnehmern/innen gegen Unfallgefahren und zur Herstellung von Barrierefreiheit abgesichert werden. Dieses kann z. B. durch Überdecken mit Gummimatten oder Kabelbrücken geschehen. Für den Zugang zu den Ständen und Fahrgeschäften ist eine Barrierefreiheit z.B. durch Rampen und ähnliche Hilfsmittel zu schaffen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Bei einer Verlegung von Kabeln oder Schläuchen oberhalb der Stände sind Kabelmasten zu verwenden.
- (7) Entsprechend § 2 Abs. 3 der Abfallsatzung der Landeshauptstadt Kiel vom 17.11.1992 sollen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen (Mehrweggeschirr) ausgegeben werden. In begründeten Einzelfällen können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

§ 8

Verhalten auf den Festplätzen

- (1) Alle Teilnehmer/innen und Besucher/innen haben mit dem Betreten des Festplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

- (2) Jede/r Teilnehmer/in und Besucher/in hat sich auf dem Festplatz so zu verhalten und seine/ihre Sachen in einem solchen Zustand zu halten, dass Personen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden und fremde Sachen nicht gefährdet oder beschädigt werden.

- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. sogenannte Anscheinswaffen (z. B. Soft-Air-Waffen) anzubieten,
 3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, insbesondere Informationsstände zu errichten,
 4. gefährliche Hunde im Sinne des Gefahrhundegesetzes oder andere gefährliche Tiere und
 5. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen. Fahrräder sind zu schieben.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Ständen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Alle Teilnehmer/innen sowie deren Beschäftigte haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhaltung des Festplatzes

- (1) Der Festplatz darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Teilnehmer/innen sind für die Sauberkeit der ihnen zugewiesenen Plätze verantwortlich.
- (3) Verpackungsmaterialien und Wertstoffe sind von den Teilnehmern/innen gemäß den Bestimmungen der Abfallsatzung der Landeshauptstadt Kiel in der jeweils gültigen Fassung einer stofflichen Wiederverwertung zuzuführen.
- (4) Der Restmüll wird von der Landeshauptstadt Kiel über auf dem Festplatz aufgestellte Restmüllbehälter entsorgt.

§ 10

Bewerbungen um Standplätze

- (1) Für Standplätze ist grundsätzlich bis zum 15. Dezember für die für das folgende Kalenderjahr festgesetzten Volksfeste schriftlich beim Bürger- und Ordnungsamt oder einer einheitlichen Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes das Interesse zu bekunden. Spätere Eingänge können bis zum Beginn der Veranstaltung in einem Nachrückverfahren berücksichtigt werden, sofern nach Durchführung des Auswahlverfahrens noch Plätze zu vergeben sind.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Angaben über die Art des Betriebes und die Ausmaße der benötigten Fläche,
 2. falls das Geschäft noch nicht in Kiel bekannt ist, eine Fotografie oder Zeichnung desselben,
 3. bei Fahrgeschäften Angaben über die Fahrtzeiten, Preise und den Strombedarf,
 4. ein Nachweis über die Personalien der/des Bewerbers/in.

- (3) Die Interessenbekundung gilt drei Monate vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung als Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung.

§ 11

Platzzuweisung

- (1) Die Zuweisung der Plätze beginnt vier Tage vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung.
- (2) Kraftfahrzeuge, Wohn-, Pack- und Materialwagen dürfen nur nach den Anweisungen der Marktaufsicht auf dem Platz abgestellt werden.

§ 12

Voraussetzungen für die Geschäftsausübung

- (1) Die Teilnehmer/innen haben bis eine Woche vor Beginn der Veranstaltung dem/der Beauftragten des Bürger- und Ordnungsamtes nachzuweisen, dass sie die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Veranstaltung erfüllen.
- (2) Die erforderlichen Bauunterlagen sind stets am Geschäft bereitzuhalten und auf Verlangen den Beauftragten der Verwaltung vorzulegen.

§ 13

Beschallung

- (1) Lautsprecheranlagen und andere Verstärkereinrichtungen sind so einzustellen, dass Anlieger/innen des Platzes und andere Geschäfte auf dem Fest nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Die jeweils geltenden Lärmgrenzwerte sind einzuhalten.
- (2) Die Anlagen sind mit Schallrichtung in das Geschäft aufzustellen.
- (3) Jede Durchsage von werbenden (anreißerischen) Sprechtexten aller Art unter Benutzung von Mikrofonen, Megaphonen und anderen Verstärkereinrichtungen ist in der Zeit nach 22.00 Uhr verboten.
- (4) Die Marktaufsicht kann weitere Beschränkungen anordnen.

§ 14

Gebrauchsabnahme

- (1) Fahrgeschäfte, Schaubuden, Schankzelte, Schießbuden, große Verkaufsstände und alle genehmigungspflichtigen Geschäfte werden vor Beginn des Marktes behördlich überprüft.
- (2) Diese Geschäfte müssen zur behördlichen Abnahme bis 9.00 Uhr vor Beginn der Veranstaltung fertiggestellt sein.
- (3) Die Inhaber/innen dieser Geschäfte oder deren Vertreter/innen haben an der Abnahme teilzunehmen und sich dazu an diesem Tag zwischen 9.00 und 14.00 Uhr bereitzuhalten.
- (4) Mängel müssen bis zur Eröffnung des Betriebes abgestellt sein.

§ 15

Räumung des Platzes

Der Festplatz ist innerhalb von 48 Stunden nach Ende der Veranstaltung von Wagen und Geräten zu räumen. Die Marktaufsicht ist berechtigt, die Räumung anderenfalls auf Kosten des/der Teilnehmers/in vorzunehmen oder zu veranlassen.

§ 16

Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den in § 1 genannten Veranstaltungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis 1.000,00 € kann nach § 134 Abs. 5 bis 7 GO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

1. die Platzverteilung nach § 3 Abs. 2 und 3,
2. den Zutritt nach § 5,
3. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 6 Abs. 1,
4. die sofortige Räumung des Stellplatzes nach § 6 Abs. 3 Satz 3,
5. Verkaufseinrichtungen und sonstigen Stände nach § 7,
6. das Verhalten auf den Festplätzen nach § 8,
7. die Sauberhaltung des Festplatzes nach § 9,
8. die Voraussetzungen für die Geschäftsausübung nach § 12 Abs. 2,
9. die Beschallung nach § 13,
10. die Gebrauchsabnahme nach § 14 Abs. 4,

verstößt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.12.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Volksfestsatzung vom 01.02.1993 außer Kraft.

Kiel, den 18.12.2009

Landeshauptstadt Kiel

Torsten Albig
Oberbürgermeister